

49 C 55/16

1



**Amtsgericht Rendsburg**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED] 80331 München

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf, Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 24782 Büdelsdorf

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED] 24116 Kiel, [REDACTED]

hat das Amtsgericht Rendsburg durch die Richtern [REDACTED] am 01.06.2016 beschlossen:

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

- 1 Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR 950,00. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je EUR 100,00. Die erste Rate ist bis spätestens 06.06.2016 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger:

IBAN:

BIC:

Bank:

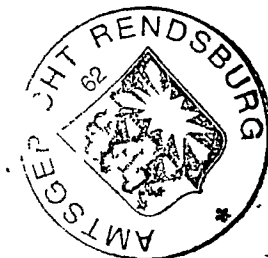
Verwendungszweck:

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 06.06.2016 zu verzinsen.

- II Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

  
Richterin



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Vorstehender Beschluss ist d. Beklagtenpartei am 10.6.2016 von Amts wegen zugestellt worden.

